

Service- und Montagebedingungen 01/2019 Zusatz zu unseren Verkauf, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1) Voraussetzungen

- Diese Bedingungen gelten für Leistungen bei der Ausführung von Montagen. Für die Lieferung von Produkten gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- Unsere Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- Es gilt auch als vereinbart, dass abweichende Bedingungen des Käufers, gleich welcher Abfassung, durch uns nicht anerkannt werden. Abweichungen müssen in jedem Einzelfall von uns schriftlich anerkannt sein.

2) Angebote, Aufträge

- Angebote, gleichgültig in welcher Form, sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als Festofferten bezeichnet sind.
- Die uns erteilten Aufträge sind nur verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt oder durch prompte Ausführung erfüllt werden. Ein Kaufvertrag kommt erst durch die Ausführung bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung ausschließlich nach unseren Bedingungen zustande.

3) Montage und Ausführung

- Für die Einhaltung von Lieferfristen übernehmen wir keine Gewähr. Krieg, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und sonstige Fälle höherer Gewalt, welche die Ausführung verhindern, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkungen von der Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Liefertermine, wie der Ausführung überhaupt, ohne dass dem Abnehmer ein Recht auf Schadenersatz zusteht.
- Die Montage wird gemäß Nachweis nach Zeit abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- Der Besteller hat dem Montageleiter bei Abschluss der Arbeiten, bei mehrtägiger Montage täglich, die Arbeitszeit und Arbeitsleistung zu bescheinigen. Wir legen der Rechnungsstellung die Angaben unserer Mitarbeiter (Monteure) zugrunde.
- Beanstandungen müssen innerhalb 10 Tage nach Beendigung der Arbeiten erfolgen. Unsere Gewährleistung beschränkt sich, unter Ausschluss von Schadenersatzforderungen irgendwelcher Art, auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Ebenso übernehmen wir für bestimmte Verwendungszwecke keine Garantie. Geringe Abweichungen bilden keinen Grund zur Beanstandung.
- Die von uns geschuldete Montageleistung erstreckt sich - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - auf die Montage der von uns gelieferten Produkte.
- Von der Montageleistung nicht umfasst, jedoch einzelvertraglich vereinbar, sind die Demontage von Maschinen oder Teilen davon, Reinigungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten, die Wiedermontage der Maschinen nach Abschluss der vertraglichen Montageleistung und die Bedienung der Maschinen beim Probelauf. Änderungen in der Durchführung der Montage (Zeitpunkt, Dauer, Umfang) gegenüber zuvor getroffenen Vereinbarungen sind uns vom Besteller schriftlich anzuzeigen und mit uns abzustimmen.
- Der Auftraggeber hat unseren Monteuren Zugang zum Montageort zu gewähren. Er hat alle Vorarbeiten am Montageort und alle nachfolgend beschriebenen Mitwirkungspflichten so rechtzeitig zu erbringen, dass unsere Monteure nach dem vereinbarungsgemäßen Eintreffen beim Besteller unverzüglich und ohne Behinderung mit der Montage beginnen und diese ohne Verzögerungen beenden können.
- Der Auftraggeber hat die angeforderten Hilfskräfte bereitzustellen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und die Kosten für die Hilfskräfte sowie für alle übrigen Mitwirkungshandlungen zu übernehmen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Montageleiters zu befolgen. Für die Hilfskräfte übernehmen wir keine

Haftung. Für Mängel oder Schäden, die aufgrund von Weisungen des Auftraggebers durch die Hilfskräfte entstehen, haften wir nicht.

- Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen am Montageort notwendigen Maßnahmen zu treffen und unserer Montageleitung rechtzeitig über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und führt die nötigen Sicherheitsbelehrungen durch. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Vorrichtungen (Hebebühnen, Gabelstapler, Gerüste, etc.) sowie elektrische Anschlüsse, Beleuchtung, Wasser und Heizung zur Verfügung zu stellen. Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeiten fallen unter die Verantwortlichkeit des Auftraggebers
- Ein vereinbarter Probelauf wird im Beisein und unter Führung des Auftraggebers im Beisein unserer Montageleitung durchgeführt.
- Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Montage angezeigt und - sofern vertraglich vereinbart - ein Probelauf durchgeführt worden ist.

4) Mängel und Haftung

- Festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von fünf Tagen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt. Kann die Montage aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht werden, hat der Besteller von uns bereits erbrachte Leistungen zu vergüten.
- Außer in den Fällen der Ziff. 4. k) entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Berichtigte und fristgerecht angezeigte Mängel, beseitigen wir im Wege der Nacherfüllung. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit, ist dieser zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten.
- Der Besteller hat nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Mängelrechte stehen dem Besteller nicht zu, wenn ohne unsere Zustimmung Eingriffe oder Änderungen an der Montage vorgenommen wurden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.

5) Zahlungen

- Der Montagepreis ist nach der Abnahme mit Zugang unserer Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug auf unser Konto zu leisten. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzugs. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Vor Bezahlung fälliger Rechnungen sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.

6) Schlussabstimmungen

- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Haan. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mettmann, auch für Minder- und Nichtkaufleute, wenn Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§688 ff.ZPO) geltend gemacht werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland.

Haan, Januar 2019